

Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug

Autor(en): **Vonaesch, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **60 (1989)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-811247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug

Bundesgesetz und Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug, insbesondere aber die dazugehörenden «Richtlinien über die Anerkennung der Beitragsberechtigung von Erziehungseinrichtungen . . .» haben teils Konsequenzen für unsere Heime und Heimleiter erwarten lassen, die zu erheblichen Verunsicherungen bei den Betroffenen geführt haben. Dies veranlasste uns zum Ausarbeiten einer Eingabe an Herrn Bundesrat Arnold Koller, die wir im Fachblatt VIII/89 im vollen Wortlaut abgedruckt haben. Ebenfalls voll abgedruckt haben wir im Fachblatt IX/89 unsere zweite Stellungnahme, zu welcher wir vom Bundesamt für Justiz eingeladen worden waren.

Mit Datum vom 10. November 1989 hat nun das Bundesamt für Justiz die überarbeitete «Broschüre der Rechtsgrundlagen» (Gesetz, Verordnung und Beitragsrichtlinien des Departementes) an die interessierten Kreise versandt, darunter an die vom EJPD anerkannten Erziehungsheime und die sogenannten Heimorganisationen. Die Broschüre, bezeichnet mit dem Vermerk «(Herbst 1989)», enthält sämtliche erwirkten Änderungen, die am Rand mit einem schwarzen Strich markiert und deshalb als solche leicht erkennbar sind. Da damit alle betroffenen Kreise hinreichend dokumentiert sind, erübrigt sich ein Abdruck in unserem Fachblatt. Übrigen Interessenten, die die neue «grüne» Broschüre nicht zugestellt erhalten haben, steht beim Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, 3003 Bern, Tel. 031 61 41 28, eine begrenzte Anzahl zur Verfügung. Die Broschüren werden bis auf weiteres als Einzelexemplar gratis abgegeben.

Ein Detail sei speziell erwähnt: Sie erinnern sich, unsere Bemühungen in dieser Angelegenheit galten speziell auch der Anerkennung jener HeimleiterInnen, die nach altem Recht anerkannt waren und nach neuem Recht, je nach individueller Beurteilung, diese Anerkennung hätten verlieren können. Wir haben uns an den Verhandlungen, wie mehrheitlich auch die Vertreter der kantonalen Verbindungsstellen, vehement für angemessene und auch zumutbare diesbezügliche Übergangsbestimmungen eingesetzt. Wie uns das EJPD in seinem eingangs zitierten Rundschreiben mitteilt, fand die ausgehandelte Formulierung leider nicht die Zustimmung des Bundesrates. Es schreibt dazu:

Die Übergangsbestimmung für nach altem Recht anerkannte Heimleiterinnen und Heimleiter, welche die erhöhten Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllen, konnte nur unter dem Vorbehalt einer Neuüberprüfung bei Stellenwechsel gutgeheissen werden. Dies musste vorgesehen werden, damit alle betroffenen Mitarbeiter gleich behandelt werden (Art. 4 Bundesverfassung).

Neu lautet der Art. 16, Abs. 2 der Verordnung nun:

«Nach altem Recht anerkannte Heimleiterinnen und Heimleiter werden weiterhin anerkannt; eine Neuprüfung der Subventionsberechtigung bei Stellenwechsel wird vorbehalten. Der Beitragsatz richtet sich nach den neuen Beitragskategorien (Art. 5). Entspricht die Ausbildung keiner der neuen Beitragskategorien, so beträgt der Beitrag 25 Prozent.»

Wir bedauern natürlich diese einschränkende Korrektur. Doch freuen wir uns, dass nach altem Recht anerkannte HeimleiterInnen ihre Anerkennung beibehalten können und eine Neuüberprüfung nur für den Fall eines Stellenwechsels vorbehalten bleibt. Die grundsätzliche Beibehaltung der Anerkennung war in der ersten Verordnung nicht vorgesehen.

Werner Vonaesch

Heim und Öffentlichkeit

Das kleine Buch «Heim, Öffentlichkeit und öffentliche Meinung» von Dr. iur. Heinrich Sattler, das 1986 erschienen ist, hat sich innert weniger Monate zu einem Bestseller des VSA-Verlages entwickelt. Ueli Merz, ehemaliger Leiter der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, äussert sich über die neue Schrift wie folgt: «Nun ist» also diese Broschüre im VSA-Verlag erschienen, in welcher der Verfasser «der Frage nach unserem Verhältnis zur Öffentlichkeit und der öffentlichen Meinung in seiner ihm eigenen, sprachlich süffigen Art nachgeht. Ich meine, Sattlers 19fränkige Broschüre gehöre zur Pflichtlektüre für Heimleiter und nicht nur für sie . . .»

Zum Inhalt des Buches von Dr. H. Sattler stellt U. Merz weiter fest:

- Er geht der öffentlichen Meinung und ihren Repräsentanten nach.
- Er untersucht den Begriff Öffentlichkeit in einem viel weiter und differenzierter gefassten Mass, als wir dies gemeinhin tun.
- Er untersucht Meinungen und Meinungsbildungsprozesse dieser Öffentlichkeiten über uns und deutet unsere Reaktionen.
- Und er macht «behutsame Vorschläge für den Umgang mit dem gegenseitigen Ärgernis» und fängt dort eben nicht beim Umgang mit Radio DRS und dem Fernsehen an, sondern bei den kleinen alltäglichen Dingen, die zur Imagebildung jeder Institution viel mehr und viel Nachhaltigeres beitragen, als ein schöner Artikel in einer Wochenzeitung.

Im Verlag VSA sind aus der «Werkstatt» von Dr. H. Sattler ferner erhältlich: «Administrative Arbeitshilfen für Altersheime» (Musterformulare mit Erläuterungen) und «Versicherungen im Heim».

Bestellschein

Wir bestellen hiermit

.....Exemplar(e) «Heim, Öffentlichkeit und öffentliche Meinung» zu Fr. 19.-.

.....«Administrative Arbeitshilfen für Altersheime» zu Fr. 13.-.

.....«Versicherungen im Heim» zu Fr. 15.- (alle drei Broschüren exkl. Versandkosten)

Name, Vorname _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Unterschrift, Datum _____

Bitte senden an Sekretariat VSA, Verlagsabteilung, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.